

„ob sie diesen Antrag des Abg. May annehmen will?“

Gegen 16 Stimmen ist der Antrag des Abg. May angenommen und erledigt sich somit der Vorschlag der Deputation.

Weiter schlägt die Deputation vor, folgenden Antrag an die Staatsregierung zu richten:

„Dieselbe wolle in Erwägung ziehen, ob es thunlich sei, das Bezirksgericht zu Eibenstock aufzuheben und die betreffenden Gerichtsämter mit den angrenzenden Bezirksgerichten zu vereinigen; hierüber aber der nächsten Ständeversammlung eine Mittheilung zugehen zu lassen.“

„Will die Kammer diesen Antrag stellen?“

Gegen 2 Stimmen genehmigt.

Nun frage ich mittels Namensaufrufs:

„Will sich die Kammer in der beschlossenen Weise auf das königl. Decret, was wir soeben verathen haben, der königl. Staatsregierung gegenüber erklären?“

Hierauf antworten mit Ja:

Secretär Dr. Loth.	Abg. Stier.
„ Schenk.	„ Weidauer.
Abg. von Griegern.	„ von Carlowitz-Maxen.
„ Flatter	„ Müller (Chemnitz).
„ Mehnert.	„ Fentzsch.
„ Adler.	„ Kürzel.
„ May.	„ Walther.
„ Ufer.	„ von Kerber.
„ Geier.	„ Böhsch.
„ Linke.	„ Bornitz.
„ Dr. Krause.	„ Günther.
„ Seydel.	„ Stauf.
„ von Schönberg.	„ Kretschmar.
„ Vogel.	„ Reichard (Döhlen).
„ Jordan.	„ Lehmann.
„ Steiger (Barnitz).	„ Caspari.
„ Seyfert.	„ Barth.
„ Schnoor.	„ Beeg.
„ Dr. Blatzmann.	„ Thiele.
„ Seiler.	„ Müller (Reid).
„ von Reinhardt.	„ Mosch.
„ Kempte.	„ Bauer.
„ Golle.	„ Heinze.
„ von Könnert.	„ Ebümer.
„ Belleville.	„ Riedel.
„ Koch.	Präsident Haberkorn.
„ Mischler.	

Mit Nein antworten:

Abg. Baumann
„ Treiber.

Gegen 2 Stimmen ist die von mir gestellte Frage bejaht.

Wir gehen zunächst zum mündlichen Vortrage der ersten Deputation über den Antrag des Herrn Abg. Schreck, Abtheilung C des Ausgabebudgets, das Justizdepartement betreffend,*) über. — Herr Abg. Graf zur Lippe wird der Kammer Vortrag erstatten.

*) Vergl. S.M. II. R. S. 2076 fgg. — I. R. S. 1369 fgg.

Referent Graf zur Lippe: Bei Gelegenheit der Berathung über das Budget des Justizministeriums hat der Abg. Schreck am 10. Februar d. J. folgenden Antrag gestellt:

„Die Kammer wolle beschließen, an die königl. Staatsregierung den Antrag zu richten:

daß im Verordnungswege die Zusicherung ertheilt werde: es solle jeder sächsische Staatsangehörige, welcher den in §. 3 der Verordnung vom 20. Februar 1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1867 Seite 34) unter 1, 2 und 3 angegebenen Erfordernissen genügt, auf sein diesfalliges Ansuchen unverweilt und längstens binnen vier Wochen, von der Einreichung dieses Gesuchs an gerechnet, die in §. 6 derselben Verordnung unter 1 erwähnten Acten vorgelegt erhalten, demselben auch binnen gleicher Frist, von der Einreichung des ebendasselbst erwähnten Erkenntnisses an gerechnet, die Vorladung zur Prüfung behändigt werden.“

Dieser Antrag ist laut Kammerbeschluß vom genannten Tage der ersten Deputation zur Vorprüfung und gutachtlichen Aussprache überwiesen worden. Der Abg. Schreck hat damals zur Begründung seines Antrages hervorgehoben, er habe früher den Antrag gestellt, daß die zweite Prüfung der Juristen mit dem sogenannten Richterexamen verbunden würde, sowie daß, wenn Jemand nach Beendigung seiner Universitätsstudien eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch sich practisch geübt habe, er alsdann ohne weiteren Verzug zum zweiten Examen zugelassen werden müsse. Der Abg. Schreck führt an: dem ersten Theile seines früheren Antrages sei durch die Verordnung vom 20. Februar 1867 entsprochen worden, während in Bezug auf den zweiten Theil dieses Antrages noch Manches zu wünschen übrig geblieben sei, indem Denjenigen, die sich zur Prüfung gemeldet hätten, die Acten nicht unverweilt, sondern oft nach großer Verzögerung vorgelegt würden, und daß hierin eine große Härte für die Examinanden zu finden sei, weil man nicht verlangen könne, daß Jemand, der sich zum Examen gemeldet hat, eine unverhältnißmäßig lange Zeit vorbereitet bleibe, um schließlich sich dem definitiv Examen unterwerfen zu können. Der Abg. Schreck hat ferner bemerkt: es sei sehr zu vermissen, daß in der Verordnung nicht eine bestimmte Zusicherung gegenüber dem Examinanden enthalten sei, die dem zweiten Theile seines früheren Antrages entspräche. Es ist nun historisch hierüber zu bemerken, daß die frühere Praxis in Bezug auf das sogenannte Richterexamen dahin ging, daß die betreffenden Acten zu dieser Prüfung lediglich nach der Wahl der Anstellungsbehörde vorgelegt wurden. Es ist jetzt anders und es werden jedem Juristen, der darum nachsucht, die Acten vorgelegt und nach Befinden der Ansuchende zur Prüfung zugelassen. Die Examina selbst, welche die Juristen jetzt zu bestehen haben, und zwar diese zweiten Examina sind augenblicklich noch zweierlei: